

Betrugsfälle im Haustürgeschäft im TK-Bereich



Lukas Jürgensen
Rechtsanwalt

Telefon: 040 / 350036-0
E-Mail: l.juergensen@wr-recht.de

Ausbildung und Berufliche Tätigkeit

- Studium der Rechtswissenschaften in Kiel
- Rechtsreferendariat am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht
- Seit 2025 Rechtsanwalt in der Kanzlei WIRTSCHAFTSRAT RECHT Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Wesentliche Tätigkeitsfelder

- Beratung und Begleitung von Unternehmensgründungen/ -käufen der privaten und öffentlichen Hand
- Umstrukturierungen und M&A im privaten und öffentlichen Sektor
- Vergaberechtliche Beratung
- Rechtliche Begleitung von geförderten und ungeforderten Breitbandprojekten
- Gestaltende Beratung von Projekten im öffentlichen Wirtschaftsrecht, insbesondere im kommunalen Wirtschaftsrecht

1. Verbraucherschutz im Haustürgeschäft

- a) Widerrufsrecht (§§ 312g, 355 BGB)
- b) Informationspflichten (Art. 246. EGBGB)
- c) Telekommunikationsrechtliche Besonderheiten (TKG)

2. Zivilrechtliche Ansprüche & wettbewerbsrechtliche Kontrolle

- a) Zivilrechtliche Ansprüche
- b) Haftung und Zurechnung
- c) UWG

3. Rechtsdurchsetzung & praktische Konsequenzen

- a) Gerichtliche Durchsetzung
- b) Einstweiliger Rechtsschutz
- c) Handlungsempfehlungen

Betrugsanfällige Haustürgeschäfte im Telekommunikationsbereich

Rechtliche Einordnung und Verbraucherschutz



Die Betroffenen

- Ältere Menschen
- Schutzbedürftige Verbraucher
- Uninformierte Kunden



Das Problem

- Überrumpelung
- Intransparente Verträge
- Aggressive Vertriebsmethoden



Der Rechtliche Rahmen

- Widerrufsrecht (§§ 312g, 355 BGB)
- Informationspflichten
- Wettbewerbsrecht



LEITFRAGE

Reicht das geltende Recht aus, um Missbrauch im TK-Haustürvertrieb effektiv zu verhindern ?



Unser Anspruch:

Rechtliche Schutzmechanismen analysieren, Durchsetzung bewerten und Konkrete Handlungsempfehlungen für Verbraucher, Kommunen und Verbände entwickeln

„Ein Vertrag an der Haustür – und plötzliche 24 Monate gebunden.“



Verbraucherschutz durch Widerruf ohne Pflicht zur Begründung

i Das Widerrufsrecht ermöglicht Verbraucher*innen, sich innerhalb einer Frist von einem Vertrag mit einem Unternehmer ohne Angaben von Gründen zu lösen. Es dient dem Schutz vor Überrumpelung und Informationsasymmetrien



Voraussetzungen

- Verbrauchervertrag (§ 310 Abs. 3 BGB)
Unternehmer (§ 14 BGB) handelt ggü. Verbraucher (§ 13 BGB)
- Vertragssituation:
Außergeschäftsraumvertrag (§ 312b BGB)
→ zB. Haustürsituation, überraschender Kontakt
- Kein Ausschluss nach § 312g Abs. 2 BGB
→ Im TK-Bereich idR. nicht einschlägig

- § 312g BGB gewährt das Widerrufsrecht
- „Vertrag an der Haustür = grds. widerrufbar“



Frist, Form, Belehrung

- **Widerrufsfrist: 14 Tage** (§ 355 Abs. 2 BGB)
Beginn bei ordnungsgemäßer Belehrung (Art. 246a § 1 EGBGB)
- **Ohne Belehrung:**
Verlängerung auf 12 Monate + 14 Tage (§ 356 Abs. 3 BGB)
- **Form:** formfreie Erklärung ausreichend (§ 355 Abs. 1 BGB)
Keine Begründung erforderlich

- Unternehmer trägt Beweislast für ordnungsgemäße Belehrung



Rechtsfolge des Widerrufs

- **Rückabwicklung des Vertrages** (§ 355 Abs. 3 BGB)
→ Leistungen sind zurückzugewähren
- **Keine Vertragsbindung mehr**
→ TK-Vertrag entfällt vollständig
- Wertersatz (§ 357 BGB)
 - Nur bei ausdrücklichem Wunsch des Verbrauchers vor Fristablauf
 - In TK-Fällen oft streitig

- Anbieter versuchen trotz Widerruf weiter abzurechnen



Praxisprobleme

- Überrumpelungssituationen (zB. Haustürvertrieb)
- Unzureichende oder fehlerhafte Belehrung
- Täuschung über Vertragsinhalte
- Irreführende Angaben („Pflichtumstellung“, „technisch notwendig“)



Umfang der Pflichtangaben (Art. 246a § 1 EGBGB)



Identität des Unternehmers

→ Name, Anschrift, Kontaktdaten



Wesentliche Eigenschaften der Leistung

→ zB. Internetgeschwindigkeit, Leistungsumfang



Gesamtpreis

→ inkl. Aller Kosten (monatlich, einmalig, Zusatzkosten)



Vertragslaufzeit und Kündigungsbedingungen

→ insb. Mindestlaufzeit (zB. 24 Monate)



Widerrufsrecht

→ Bestehen, Bedingungen, Fristen, Musterformular



Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen

Art. 246a EGBGB regelt die umfassenden Informationspflichten von Unternehmern gegenüber Verbrauchern bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen.

Rechtsfolgen bei Verstößen

- 1. Verlängerung der Widerrufsfrist**
Fehlende / fehlerhafte Pflichtangaben:
12 Monate & 14 Tage (§ 356 Abs. 3 BGB)
- 2. Schadensersatzansprüche**
Pflichtverletzung: §§ 280 ff. BGB
(falsche Angaben, verschleierte Kosten)
- 3. Wettbewerbsrechtliche Konsequenzen**
 - Unlautere geschäftliche Handlung (§ 3a UWG)
 - Abmahnungen, Unterlassungsansprüche

Zusätzliche sektorspezifischen Anforderungen

1 Vertragszusammenfassung



Pflicht zur Bereitstellung einer standardisierten Vertragszusammenfassung vor Vertragsschluss

➤ § 54 Abs. 3 TKG

Inhalte (entsprechend EU-DurchführungsVO 2019/2243):

Anbieterangaben

Beschwerdemechanismen

Leistungsbeschreibung

Laufzeit &
Kündigungsbedingungen

Qualitätsparameter
(zB. Bandbreite)

Preisstruktur

3 Funktion im Verbraucherschutzsystem

Ergänzt das allgemeine Zivilrecht durch sektorspezifische Standardisierung.

Schwerpunkt

- Vereinfachung komplexer TK-Verträge
- Erhöhung der Markttransparenz

Rechtliche Einordnung:

Vorschriften gelten als **Marktverhaltensregeln**

→ Relevanz für wettbewerbsrechtliche Kontrolle

2 TKTransparenzV – Konkretisierung d. Informationspflichten

Verpflichtung zur Bereitstellung von Produktinformationsblättern

Fokus:

- Tatsächliche und maximale Datenübertragungsraten
- Nutzungseinschränkungen
- Vertragsstruktur (Laufzeit, Verlängerung)
- Kostenkontrolle

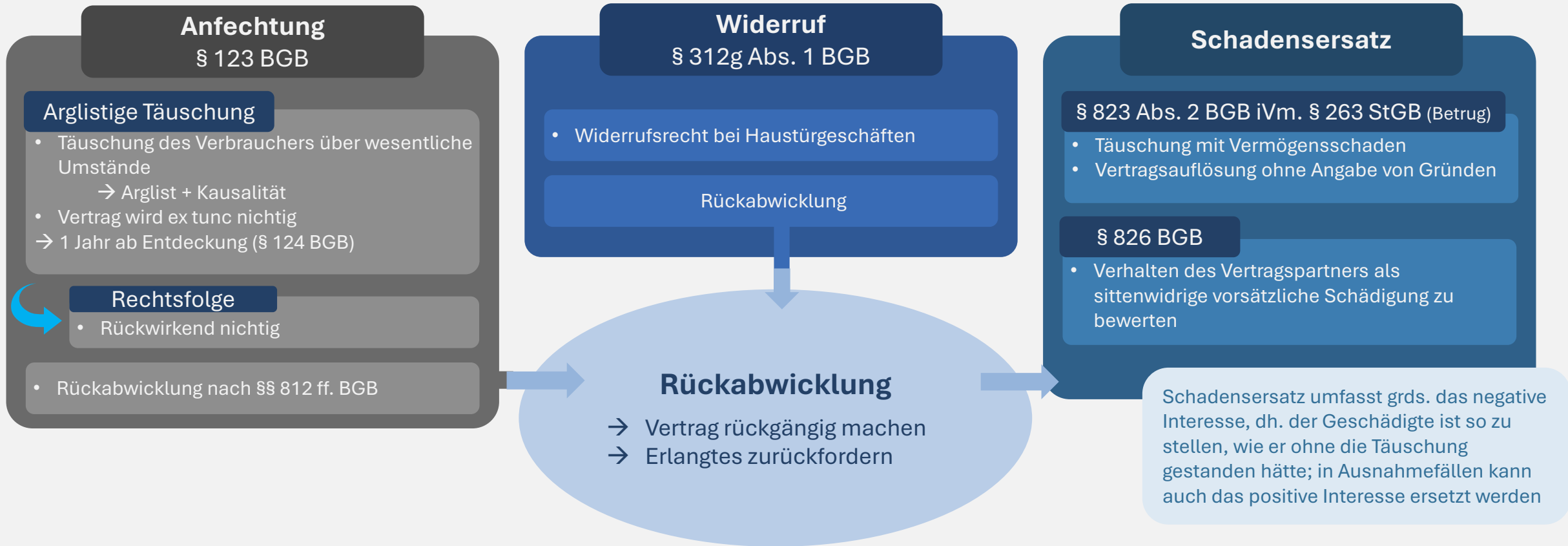
Ziel: Technische Leistungen messbar und Angebote vergleichbar machen.

4 Praktische Relevanz

Formale Schutzmechanismen sind vorhanden, aber in der Praxis oft eingeschränkt wirksam:

- Verständnis setzt aktive Auseinandersetzung voraus
- Standardisierte Informationen werden häufig nicht erklärt

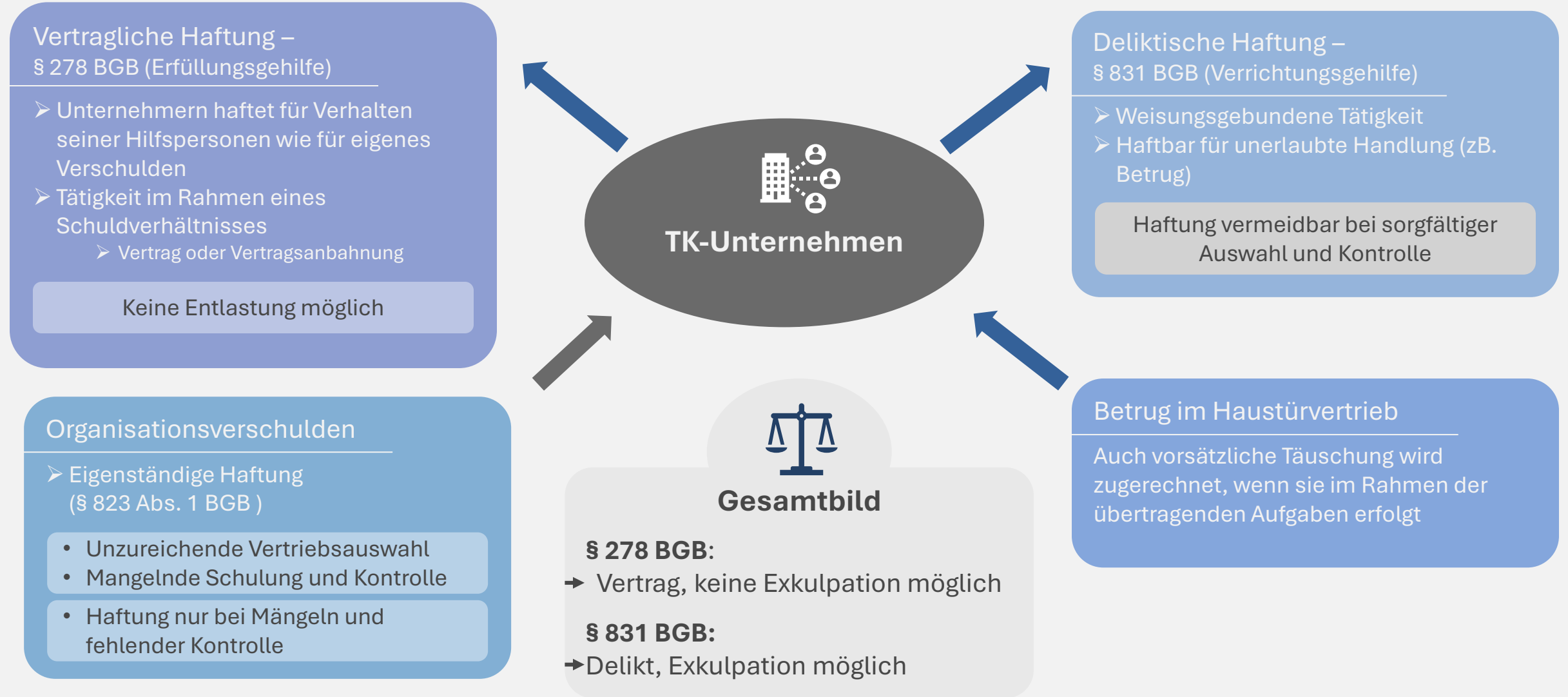
Das TKG standardisiert Information – adressiert aber nicht die Situation des Vertragsschlusses

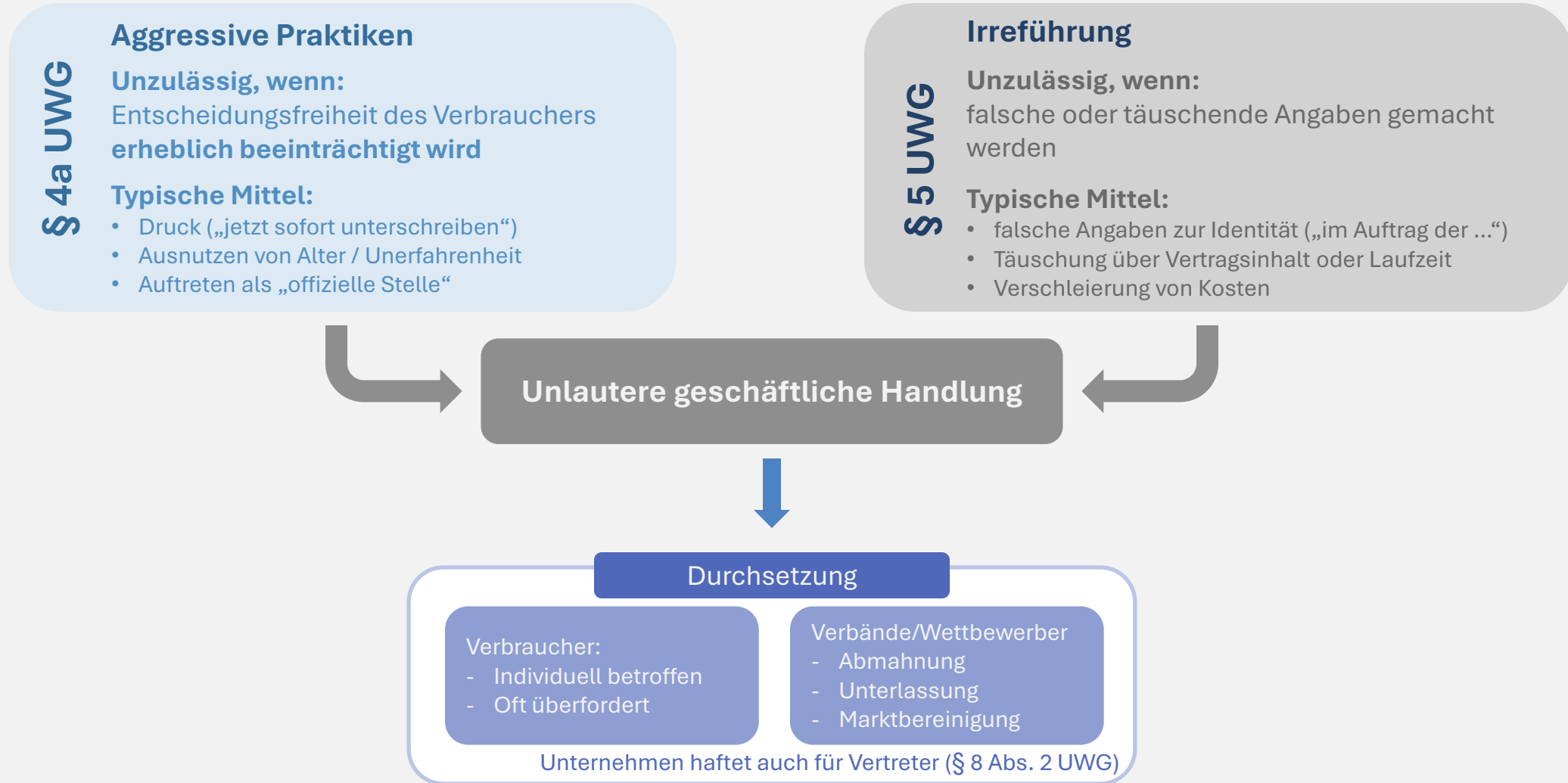


VERBRAUCHERKOMPASS:

Anfechtung, Widerruf und Schadensersatz: Diese Ansprüche stehen bei Betrug im Haustürvertrieb nebeneinander und ergänzen sich zum Schutz des Verbrauchers.

Wann haftet das TK-Unternehmen für das Verhalten ihrer Vertreter / externe Vertriebspartner?





Verschiedene Klagearten einer gerichtlichen Durchsetzung

Leistungsklage

- Gerichtliche Durchsetzung erfolgt durch Leistungsklage nach § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB auf Schadensersatz
- **Ziel:** Rückzahlung zu Unrecht gezahlter Beiträge
- Kläger muss alle Betrugsvoraussetzungen substantiiert darlegen und beweisen
- Klageantrag muss nach § 253 ZPO hinreichend bestimmt sein

Feststellungsklage

- Lediglich zulässig bei rechtlichem Interesse zur Feststellung einer Schadensersatzpflicht
- Liegt vor, wenn Unsicherheit über das Bestehen des Anspruchs besteht oder künftige, noch nicht bezifferbare Schäden zu erwarten sind
- **Ziel:** gerichtliche Klärung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gem. § 256 I ZPO

Unterlassungsklage

- stützt sich auf § 1004 I 2 BGB analog i.V.m. § 823 II BGB, § 263 StGB
- Materielle Anspruchsvoraussetzung ist die Wiederholungsgefahr; wird vermutet bei bereits begangenen Betrug
- Ziel: Verhinderung zukünftiger Rechtsverstöße
- Fokus liegt auf Prävention, nicht auf "Bestrafung"

Beweisprobleme

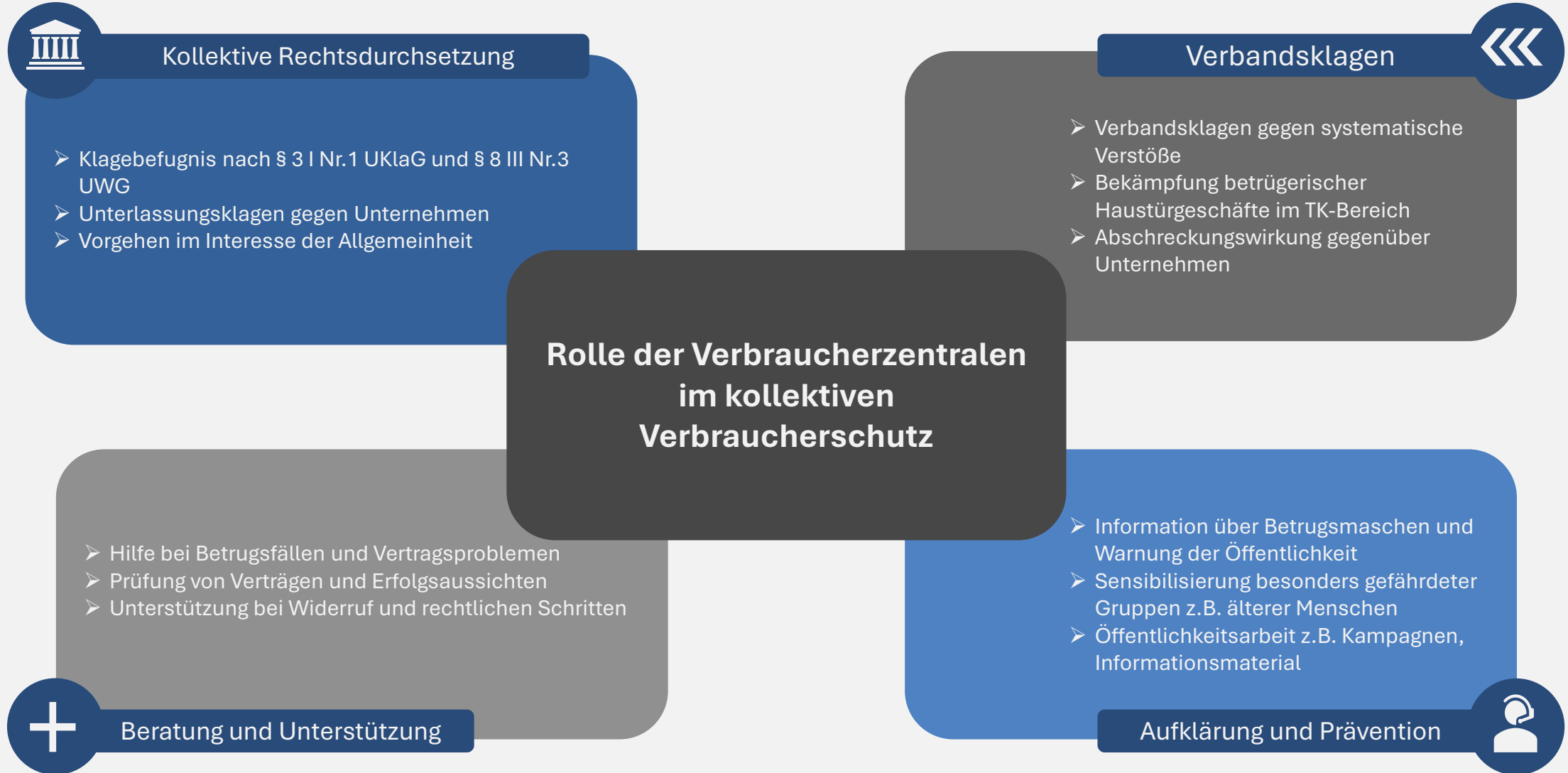
- **"Aussage gegen Aussage"**
- Keine eindeutige Klärung des Vertragsschlusses

- **Überrumpelung schwer nachweisbar**
- Druck oder Täuschung lässt sich kaum belegen

- **Keine Zeugen bzw. mangelnde Zeugen**
- Haustürsituationen finden meist ohne Dritte statt

- **Unklare/ fehlende Vertragsunterlagen**
- Verbraucher wissen oft nicht, was sie unterschrieben haben

- **Telefonaufzeichnungen als einseitiger Beweis**
- Unternehmen nutzen Mitschnitte
- Verbraucher können diese schwer widerlegen



Einstweiliger Rechtsschutz

Einstweilige Verfügung

- Gerichtliche Sofortmaßnahme zur Sicherung des Verbraucherrechts
- Unterlassung weiterer Vertragsdurchführung oder Rückabwicklung bis zur Hauptsacheentscheidung



Versicherung an Eides statt

- zentrales Beweismittel bei fehlenden Unterlagen im Haustürgeschäft
- stärkt die Glaubhaftmachung des Verbrauchers



Voraussetzungen: Glaubhaftmachung & Dringlichkeit

- Anspruch muss nur überwiegend wahrscheinlich sein (keine Vollbeweisführung)
- besondere Eilbedürftigkeit erforderlich



Gefahr der Rechtsvereitelung, §§ 935, 940 ZPO

- Schutz, wenn sonst die Durchsetzung des Verbraucherrechts erschwert oder vereitelt würde
- z.B. laufende Abbuchungen oder Vertragsdurchführung trotz Streitigkeit



Schutzfunktion für Verbraucher

- Abwendung wesentlicher Nachteile (z. B. finanzielle Belastungen durch Betrug)
- Sicherung des „Status quo“ bis zur Entscheidung im Hauptverfahren



Handlungsempfehlungen für:

Verbände

- Musterklagen gegen systematische Verstöße
- Verfahren nach UWG gegen unlautere Geschäftspraktiken
- Durchsetzung kollektiver Verbraucherrechte

Kommunen

- Aufklärung über Risiken von Haustürgeschäften
- Prävention, besonders für ältere und vulnerable Gruppen
- Zusammenarbeit mit Verbraucherzentralen

Verbraucher

- Widerrufsrecht nutzen, § 312 BGB
- Vertrag anfechten, § 123 BGB
- Dokumentation und schnelle Reaktion
- sofort handeln, um Rechte nicht zu verlieren
- Vertrag rückabwickeln lassen
- Kontaktaufnahme mit Anbieter

Verbraucherschutz-Appell

- **Verlängerung der Widerrufsfrist** im Telekommunikationsbereich zum besseren Schutz der Verbraucher
- **Begründung:**
 - Komplexe Vertragsgestaltung
 - Lange Vertragslaufzeiten (**Dauerschuldverhältnisse**)
 - Besonders schutzbedürftige Verbrauchergruppen

Widerruf, Anfechtung und schnelle Dokumentation!



www.wr-recht.de



info@wr-recht.de



Tel.: 040 / 350036-0



Standort Hamburg

Bleichenbrücke 11

20354 Hamburg

Hinweise

© Der gesamte Inhalt dieser Präsentation – mit Ausnahme der nachfolgend genannten Inhalte – ist ausschließliches Eigentum der WIRTSCHAFTSRAT
Recht – Bremer Woitag Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Rechtsinhaberin ist jede Vervielfältigung,
Verbreitung, öffentliche Wiedergabe oder inhaltliche Bearbeitung – auch auszugsweise und unabhängig vom Medium – unzulässig. Die Fotos werden
unter einer CC0-Lizenz über die Plattformen Pexels und Unsplash bereitgestellt. Die in dieser Präsentation verwendeten Icons stammen von der
Plattform Flaticon und werden im Rahmen der jeweiligen Lizenzbedingungen genutzt. Die erforderliche Urheber- und Quellenangabe erfolgt zentral in
diesem Impressum gemäß den Vorgaben von Flaticon.